

Aktenzeichen:
3 F 1078/14



Amtsgericht Reutlingen
FAMILIENGERICHT

Beschluss

In der Familiensache

A geboren am Staatsangehörigkeit:
72762 Reutlingen
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt

gegen

C , geboren am , Staatsangehörigkeit:
, 72762 Reutlingen
- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. jur. Jörg A. E. **Schröck**, Landshuter Allee 8-10, 80637 München, Gz.: 6/15
JS21/Js

wegen Scheidung und Folgesachen

hat das Amtsgericht Reutlingen am 27.03.2015 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10.03.2015 beschlossen:

1. Der Antrag des Antragstellers auf Scheidung der Ehe wird abgewiesen.
2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Gegenstandswert der Ehesache wird auf 18.000 €, der Gegenstandswert des Versorgungsausgleichs wird auf 2.000 € festgesetzt

Gründe:

1. Scheidung

I.

Der Antragsteller begehrt die Ehescheidung.

Die Beteiligten sind Eheleute, die Ehe wurde am .1985 nach dem Ritus der griechisch-orthodoxen Kirche geschlossen, am .1985 wurde sie im Heiratsregister des Standesamtes der Gemeinde der Preiskorrektur Thessaloniki eingetragen.

Aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen, die inzwischen erwachsen sind.

Der Antragsteller ist im November 2014 aus der ehelichen Wohnung ausgezogen .

Der Antragsteller trägt vor, die Beteiligten hätten bereits seit November 2013 innerhalb der gemeinsamen Wohnung voneinander getrennt gelebt. Er habe der Ehefrau im November nach der Rückkehr von einer Geschäftsreise seinen Entschluss bekannt gegeben, sich scheiden zu lassen. Von diesem Zeitpunkt an habe er im Wohnzimmer auf dem Sofa geschlafen, er habe sich an den familiären Abläufen nicht mehr beteiligt, habe seine Kleidung selbst gewaschen und keine Gemeinsameinkäufe getätigt. Man sei sich innerhalb der ehelichen Wohnung aus dem Weg gegangen.

Der Antragsteller beantragt:

Die am 1985 nach dem Ritus der griechisch-orthodoxen Kirche, vor dem von der griechischen Regierung ordnungsgemäß ermächtigten Geistlichen der Kirchengemeinde „Agios Athanasios“ in Adendro, Griechenland, geschlossene Ehe der beteiligten Ehegatten, eingetragen am .1985 in dem Heiratsregister Nr. des Standesamtes der Gemeinde der Präfektur Thessaloniki, wird geschieden.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Scheidungsantrag abzuweisen.

Die Antragsgegnerin bestreitet, dass der Antragsteller bereits im Jahr 2013 nachhaltig seine Scheidungsabsicht bekannt gegeben habe. Allerdings sei der Ehemann im November, nach der Rückkehr von einer Geschäftsreise, verändert gewesen und habe sich zurückgezogen. Im Dezember 2013 habe er bei einem gemeinsamen Essen mit den Kindern gesagt, dass er sich trennen wolle. Er brauche Zeit, um sich zu orientieren, beruflich und in der Beziehung. Kurz vor Weihnachten habe er sich dann wieder umarmt und habe gesagt, dass er es sich anders überlegt habe. Sie habe ihm Zeit gegeben, damit er sich entscheiden könne, was er machen wolle. Es sei richtig, dass es beim Zusammenleben in der ehelichen Wohnung kaum Gemeinsamkeiten gegeben habe, dies sei jedoch schon lange so gewesen. Da sie im Schichtbetrieb arbeite, hätten sie auch früher zumeist getrennt gegessen, es sei von jeher so gewesen, dass jeder seine Bekleidung selbst gewaschen habe, teilweise habe man auch in getrennten Zimmern geschlafen. Auch dass sie im Sommer 2014 allein mit den Kindern in Griechenland gewesen sei, sei nichts Ungewöhnliches gewesen, dies sei auch schon so gehandhabt worden. Erst im Oktober 2014 habe ihm der Antragsgegner erklärt, dass er ausziehen wolle.

Wegen der Einzelheiten des Beteiligten Vorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze und das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

II.

Der zulässige Scheidungsantrag ist derzeit nicht begründet.

1.

Die internationale Zuständigkeit des deutschen Gerichtes ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 der Brüssel-II Verordnung, da beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

2.

In der Sache ist deutsches Recht anzuwenden.

Eine Rechtswahl haben die Eheleute nicht getroffen, nach Art. 8 a der Rom-III-Verordnung unterliegt die Ehescheidung dem Recht des Staates, in dem die Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichtes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, hier also deutschem Recht.

3.

Gemäß § 1565 Abs. 1 BGB kann eine Ehe geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Die Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwar-

tet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen. Leben die Ehegatten noch nicht ein Jahr getrennt, so kann die Ehe nur geschieden werden, wenn die Fortsetzung der Ehe für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde, § 1566 Abs. 2 BGB.

Die Ehegatten leben getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Die häusliche Gemeinschaft besteht auch dann nicht mehr, wenn die Ehegatten innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt leben, § 1567 Abs. 1 BGB.

4.

Zu einer räumlichen Trennung der Eheleute ist es vorliegend erst mit dem Auszug des Antragstellers im November 2014 gekommen.

Es konnte auch nicht zur Überzeugung des Richters festgestellt werden, dass die Eheleute vor Oktober 2014 innerhalb der Wohnung getrennt gelebt haben. Nach dem beiderseitigen Vortrag haben die Eheleute seit jeher ihre Angelegenheiten teilweise getrennt gehalten und in einer gewissen Unabhängigkeit voneinander gelebt. So haben beide Beteiligten vorgetragen, dass jeder sein eigenes Konto gehabt habe, über das er sich an den Kosten des gemeinsamen Haushalts beteiligt habe. Die Antragsgegnerin hat bei ihrer Anhörung darüber hinaus vorgetragen, dass von jeher jeder seine Wäsche alleine gewaschen habe, häufig getrennt gekocht und gegessen worden sei und sie teilweise in getrennten Zimmern geschlafen hätten. Sie habe auch schon früher den Urlaub mit den Kinder in Griechenland ohne den Ehemann verbracht, wenn es sich so ergeben habe. Wenn die Beteiligten die eheliche Lebensgemeinschaft bereits bisher auf diese Weise geführt haben, reicht es zur Herstellung einer häuslichen Trennung nicht aus, die wechselseitige Selbstständigkeit in der Lebensführung noch auszuweiten, etwa indem regelmäßig getrennt übernachtet wird. Zur Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ist vielmehr eine eindeutige Willensäußerung des trennungswilligen Ehegatten erforderlich. Dass es eine solche eindeutige Erklärung des Ehemannes gegeben habe, hat die Antragsgegnerin bestritten. Der Antragsteller habe, nachdem er im Dezember zunächst 2013 einen Trennungswunsch geäußert habe, kurz vor Weihnachten erklärt, dass er es sich überlegt habe, „er schaffe das nicht“. Sie habe ihm Zeit für eine eindeutige Entscheidung gegeben, in der Lebensführung sei es dann wie bisher weitergegangen, bis der Antragsteller dann im Oktober 2014 seinen Auszug angekündigt haben.

Legt man diesen Vortrag zu Grunde, kann von einer Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft erst mit der Ankündigung des Auszugs im Oktober 2014 ausgegangen werden.

Andere Feststellungen, die zu einem früheren Trennungzeitpunkt führen würden, sind dem Gericht beweiskräftig nicht möglich. Das Scheitern der Ehe kann deshalb derzeit noch nicht festgestellt werden.

Der Scheidungsantrag ist deshalb abzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 150 Abs. 2 FamFG.